

11. Nov. 1976

pos. E. Hohen

12348

3457 / 317

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Herrn  
Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

5300 B o n n

Bundesministerium der Justiz

Betr.: Strafverfahren gegen Baader, Ensslin und Raspe  
hier: Antrag der Verteidigung auf Ihre Ver-  
nehmung als Zeuge

Anl.: Schriftsatz des Herrn Rechtsanwalts Weidenhammer  
vom 9. 11. 76

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Rechtsanwalt Weidenhammer, Verteidiger des Angeklagten Raspe, hat den in der Anl. beigefügten Beweis Antrag gestellt. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Senats über diesen Antrag bitte ich Sie, mitzuteilen, über welches Wissen zu der in Nr. 2 rot unterstrichenen Beweisbehauptung Sie verfügen und, falls solches Wissen vorhanden ist, zu erläutern, ob es auf persönlicher Wahrnehmung beruht oder ob Sie es innerhalb Ihres amtlichen Wirkungskreises als Repräsentant Ihrer Behörde erlangt haben. Letzteren Falls käme die Verlesung Ihrer Erklärung in der Hauptverhandlung nach § 256 StPO in Betracht. Falls dieser Weg ausscheidet, wäre Ihre Vernehmung unter Beachtung von § 50 StPO ins Auge zu fassen. Vorsorglich bitte ich daher auch um Äusserung, wo eine Vernehmung gem. § 50 Abs.2 StPO durchzuführen wäre.

Zu den anderen (nicht unterstrichenen) Behauptungen Stellung

zu nehmen, besteht zur Zeit kein Anlaß.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr.Prinzing)

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Karl-Heinz Weidenhammer  
Rechtsanwalt

Falkstraße 30<sup>3457</sup> / 319  
6000 Frankfurt/Main 90  
Telefon 0611 - 70 29 42  
Kto.: BIG Ffm. 1553 578 600  
u. 2552 702 300

Datum 9.11.1976

we-ry

• RA Karl-Heinz Weidenhammer · Falkstraße 30 · 6000 Frankfurt/M. 90

An das  
Oberlandesgericht Stuttgart  
- 2. Strafsenat -  
Aspergerstraße 49  
7000 Stuttgart 40

In der Strafsache  
gegen  
B a a d e r u. a.  
hier: Jan-Carl Raspe  
- 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -

wird beantragt,

Herrn Bundesminister der Justiz, Jochen Vogel, zu laden  
über das Bundesministerium der Justiz in Bonn, als Zeugen  
zu vernehmen.

1. Der Zeuge wird bekunden, daß die von der Bundesregierung und der Regierungspartei geplante Kronzeugenregelung als Gesetzesvorhaben direkt für den gefangenen Gerhard M ü l l e r und gezielt für dessen spätere Funktion in allen anhängigen und noch bevorstehenden Strafverfahren gegen die Rote Armee Fraktion als Gesetz verwirklicht werden sollte.
2. Der Zeuge wird weiter bekunden, daß der gefangene M ü l l e r seine Aussagebereitschaft davon abhängig machte, daß die von ihm gestellten Bedingungen: Straffreiheit, eine neue bürgerliche Identität in Amerika, Geld, eine gesicherte bürgerliche Existenz und Polizeischutz, erfüllt werden. Die Bekundungen des Zeugen werden ergeben, daß sich das vorbezeichnete Gesetzesvorhaben detailliert auf jede einzelne Forderung eingelassen hat.